

An die Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
----------------------------	--------------------------------------	---

Erklärung des Tragwerkplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens nach § 12 Abs. 3 Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO)

zum Standsicherheitsnachweis vom:

Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO

Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO

1. Bauherr

Name, Vorname / Firma	Telefon (mit Vorwahl)	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens:

3. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil
Straße, Hausnummer
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.
Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen Sie dieses dem Antrag bei.

4. Beurteilung des Gebäudes oder der baulichen Anlage in Bezug auf die Kriterien nach Anlage 2 der DVOSächsBO

	ja	nein
4.1 Die Verkehrslasten sind vorwiegend ruhende, gleichmäßig verteilte Flächenlasten, einschließlich der Zuschläge aus unbelasteten leichten Trennwänden, mit $q_k \leq 5,0 \text{ kN/m}^2$ oder Einzellasten $Q_k \leq 10,0 \text{ kN}$.		
4.2 Die Baugrundverhältnisse entsprechen den Regelfällen der DIN 1054 - Ausgabe November 1976 - und erlauben eine Flachgründung. Für den Baugrund dürfen die Nachweise der Standsicherheit durch Einhaltung zulässiger Bodenpressungen erbracht werden.		
4.3 Bei erddruckbelasteten baulichen Anlagen beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4,0 m. Einwirkungen infolge von Wasserdruck sind nicht vorhanden und die Ausbildung einer Gleitschicht bei Hanglage ist ausgeschlossen.		
4.4 Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen sowie die Tragfähigkeit des Baugrundes im Nachbargrundstück werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.		
4.5 Die tragenden und aussteifenden vertikalen Bauteile gehen im Wesentlichen unversetzt bis zu den Fundamenten durch. Gebäude sind horizontal und vertikal so ausgesteift, dass ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung offensichtlich entfallen kann.		
4.6 Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst wurden mit einfachen Verfahren und Hilfsmitteln der Baustatik berechnet. Räumliche Tragwerke oder Flächentragwerke, die als solche berechnet werden müssen, sind nicht vorhanden.		

5. Tragwerksplaner

Name, Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Bauingenieur/Architekt und in die Liste der qualifizierten Tragwerksplaner der Ingenieurkammer Sachsen eingetragen	Listennummer:	
Prüfingenieur für Standsicherheit nach § 13 DVOSächsBO und in die Liste der qualifizierten Tragwerksplaner der Ingenieurkammer Sachsen eingetragen	Listennummer:	

6. Erklärung des Tragwerksplaners

Die Kriterien nach Ziffer 4 sind
ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.
nicht ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist erforderlich.

7. Unterschrift

Datum, Unterschrift des Tragwerkplaners
